

Todsünden der früheren Justiz, und die Vortrefflichkeit des Geschwornengerichtes.

Um das Geschwornengericht nach seinem vollen Werthe zu würdigen, muß man einen Blick auf die vielen empörenden Sünden werfen, deren die geheime Aktenjustiz sich schuldig gemacht. Die Gräber der Zuchthäuser, die Gräber der Hingerichteten verbergen Opfer, deren von der Zeit entschleierte Leidensgeschichte zum Himmel schreit über den Fluch der geheimen Aktenjustiz, die mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus gewachsen. Es sollen hier drei merkwürdige Fälle angeführt werden.

In einer Schrift des preussischen Justizministers Arnim lesen wir Folgendes. Im Jahre 1800 wurden wegen Brandstiftung in 2 Städten 7 Personen verhaftet. Durch verfängliche Fragen und Mißhandlungen wurden sie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geständnisse gebracht. Einer starb während der Untersuchung, in Folge erlittener Mißhandlungen, im Kerker. Da sie ihre Geständnisse auch nachher in einer sechsmonatlichen Kriminal-Inquisition erneuerten, und die Aussagen der vielen Mitschuldigen in allen Hauptsachen übereinstimmten, so sollten sie auf einer Kuhhaut zum Nichtplage geschleift, enthauptet und verbrannt werden. Das Urtheil wurde vom König bestätigt. Einer der Angeschuldigten befand sich bereits im Sterbekleide, und wiederholte beim Genusse des Abendmahles seine Aussagen gegen sich und seine Mitschuldigen. Da erschien ein fremder Maurer, und aus seiner Erzählung ergab sich bei erneuerter Untersuchung die Schuldlosigkeit der Verurtheilten. Sie konnten die Städte nicht angezündet haben, weil sie zur Zeit der Anzündung von der Brandstätte weit entfernt waren. Einer, der beständig läugnete, hatte einige hundert tüchtige Kantschuhiebe für seine angeblichen Lügen und wegen Verweigerung bestimmter Antworten erhalten. Was brachte diese Menschen zu einem solchen Lebensüberdruß? Vorzüglich die Martern des vielen Vernehmens. Einer der Verurtheilten vernahm mit Verwünschungen das rettende Zeugniß des Maurers, erneuerte seine falschen Aussagen, und forderte baldigste Hinrichtung, bloß aus Furcht vor neuen Untersuchungsqualen.

Sehr merkwürdig ist ein oldenburgischer Prozeß. Im Jahre 1830 wurde der dänische Gesandte, Kammerherr v. Dualen, in seinem Garten ermordet gefunden. Zwei Diener des Ermordeten wurden gefänglich eingezogen, und bis in's achte Jahr im Kerker gehalten. Einer derselben mußte, weil sein Untersuchungskerker unsicher schien, drei Jahre hindurch Ketten tragen. Man denke sich eine fast achthährige Gast in der Einsamkeit des Kerkers! Man denke sich 90 Verhöre, bei denen 6000 Aktenseiten voll-

geschrieben wurden! Am Ende des 6. Jahres erklärte die Göttinger Juristenfakultät Beide für schuldlos. Es wurde ihnen frei gestellt, Ansprüche auf Entschädigung wegen der langjährigen Beraubung ihrer persönlichen Freiheit zu erheben. Aber der Ankläger appellirte, und sie — wurden nach der Publikation ihres lossprechenden Erkenntnisses in den Kerker zurückgeführt. Nach Ablauf eines Jahres oder darüber bestätigte das Oberappellationsgericht zu Oldenburg den Göttinger Ausspruch gegen den einen Inquisiten, verurtheilte aber seinen Kameraden zur lebenslänglichen Verdächtigkeit, und in die Kerker- und Vertheidigungskosten, wie auch in die Hälfte der Kosten für Aktenversendung. Was das eine Gericht als nichtig verwarf, fand beim andern Geltung. Die Gerichte geriethen in empörende Widersprüche. Denn die Justizkanzlei hielt gerade den vom Obergerichte zur lebenslänglichen Verdächtigkeit und in die Kosten Verurtheilten für weit verdachtloser, als den auch jetzt wieder völlig Losgesprochenen! Auf solche entsetzliche Weise richtete die geheime Aktenjustiz Gesundheit, Ehre, Muth, Lebensfreude und Vermögen, Geist und Körper schuldloser Menschen zu Grunde.

Noch merkwürdiger ist ein dritter Kriminalfall, der in Mecklenburg erlebt wurde und in Demmes Annalen enthalten ist. 1834 sollte der Tischlermeister Wendt wegen Giftmordes seiner Ehefrau, wegen versuchten Giftmordes gegen seine Schwiegermutter und noch anderer Verbrechen halber gerädert werden. Ganz nach den selben Akten sprach ihn 1836 die Heidelberger Juristenfakultät frei, verurtheilte ihn aber in die Kosten der Aktenversendung. Auf seine Appellation an das Obergericht wurde er auch von den Kosten befreit. 1839 erklärte, vom Gewissen gefoltert, der Angeber des Wendt, sein Gesell Heuser, gerichtlich alle seine Aussagen gegen den Meister für erlogen, sich selbst dagegen für den alleinigen Schuldigen. Dieser Kriminalprozeß dauerte fast 9 Jahre. Wendt war dem Wahnsinn nahe. Einst ein unbescholtener und ansehnlicher Bürger, sah er sich nun mit seinen Kindern an den Bettelstab gebracht, seine Gesundheit war zerrüttet, seine Zunftgenossen stießen ihn wegen des achtjährigen gerichtlichen Verdachtes unmenschlich zurück, er lebte kümmerlich durch Almosen. Was brachte den Gefangenen in Verzweiflung, zum wiederholten Gedanken des Selbstmordes und zu wiederholtem falschen Bekenntnisse? Die ganz gewöhnlichen moralischen Untersuchungsmarter: Einsame Hilfslosigkeit, Gemüthskrankheit, Schwächen des Unglücklichen, als neue Beweise angeblicher Schuld, quälendes Bewußtsein einzelner Fehler, Mangel aller Rechtskenntniß, die Martern des vielen Vernehmens, und die qualvollen Nachrichten über das Elend seiner Familie und die Zerrüttung seines Gewerbes. Bei der Untersuchung sprach man zu ihm: »Wendt wird, wosfern er nicht die Wahrheit

redet, nur zu strengeren Mitteln das Gericht zwingen. Dagegen hat er bei einem aufrichtigen Geständnisse zu erwarten, daß man auch Alles gern zur Erörterung ziehen wird, was nur irgend zu seiner Entschuldigung dienen kann.« Ferner: »Wenn Wendt auf seinem hartnäckigen Läugnen besteht, so wird er sich seine Sache nur noch mehr erschweren und seinen Aufenthalt im Kerker verlängern.« Oft dachte sich der Gefangene: »Es ist am Ende noch das Beste, daß ich mir und meinen Kindern das Leben nehme, dann weiß ich es doch, daß ich gesündigt habe. Denn ich sehe ein, daß sich Alles zu meinem Verderben verschworen hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe aufkomme, welche in den Akten für mein Verschulden bereits gesammelt sind. Soll ich noch länger sitzen? Mich immer fester und fester reden? Mir am Ende Züchtigung zuziehen? Nein! Lieber will ich freiwillig gestehen, was mir noch nachtheiliger sein würde, wenn ich es mir abzwängen lasse. Ich bin unschuldig, mein Gewissen sagt mir nichts, aber ich will dennoch Alles zugestehen.« Ein andermal sagte er: »Ich habe mir die Sache in meinem Kerker überlegt. Ich habe beschlossen, dem Dinge ein Ende zu machen und mich für schuldig zu bekennen. Wie ich nun ins Verhör gekommen bin, hat mir der Präses das Herz so weich gemacht und gesagt, ich könnte nur in einem freien und offenen Bekenntnisse meine Rettung finden, und dann sollte vom Gerichte auch Alles, was zu meiner Entschuldigung gereiche, hervorgesucht werden. In dieser Stimmung habe ich meinen Entschluß zur Ausführung gebracht und mich zum Thäter bekannt.« Er gab sich also für den Giftmörder seiner Frau aus. Man fragte ihn um den Grund solch eines Verbrechens. Da erdichtete er sogar eine Bosheit seiner Frau, mit der er doch stets in Eintracht gelebt hatte! Ja, er begehrte sogar, man solle ihm seinen Gesellen Heuser gegenüberstellen, bloß um des qualvollen Nachsinnens über Einzelheiten, welche mit den falschen Aussagen des Gesellen übereinstimmten, überhoben zu sein!

Die Fakultät sprach einstimmig über den Tischlermeister das Todesurtheil! Glücklicher Weise verhinderte endlich Heuser's ruhloses Gewissen die Vollziehung.

Wer schaudert hier nicht zurück vor der Aktenjustiz, und begehrt Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und Schwurgerichte?

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Kleine charakteristische Züge aus dem Leben des Erzherzogs Johann.

Der Erzherzog Johann war von jeher ein Freund des Einfachen, Ungezwungenen und Natürlichen. So war er einst in Baden von seinem Bruder